

Ä49

# Antrag

**Initiator\*innen:** Steffen Henkensiefken (KV Oldenburg-Land)

**Titel:** Ä49 zu A14: Solidarität mit der Zivilbevölkerung in Palästina, Israel und dem Libanon

## Titel

### Ändern in:

Solidarität mit der Zivilbevölkerung in Westasien

## Antragstext

### Von Zeile 136 bis 150:

~~2.9 Über die Zukunft des Gazastreifens dürfen allein die Palästinenser\*innen entscheiden. Wir treten unmissverständlich für eine palästinensische Souveränität und das volle Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes ein. Der von US-Präsident Donald Trump am 29. September 2025 vorgestellte Comprehensive Plan to End the Gaza Conflict (CPEGC), der 20 Punkte umfasst, am 8./9. Oktober 2025 von Israel und mit Vorbehalten von Hamas teilgenommen, dessen Phase 1 am 10. Oktober 2025 in Kraft trat und der durch Sicherheitsratsresolution S/RES/2803 vom 17. November 2025 (13 Ja — 0 Nein — 2 Enthaltungen China/Russland) als Annex 1 endorsed wurde, einschließlich Ermächtigung eines unter Trump-Vorsitz stehenden „Board of Peace“ und einer „International Stabilization Force“ lehnen wir entschieden ab, da er eine echte Eigenstaatlichkeit untergräbt. Ein gerechter Frieden in Westasien ist nur möglich, wenn die souveränen Rechte der Palästinenser\*innen geachtet werden. Dazu gehört für uns auch die Umsetzung des völkerrechtlich verbrieften Rückkehrrechts.~~

- **Wir verurteilen die Kriegsführung in Gaza, deren humanitäre Folgen und**

militerische Mittel unverhulnismalbig beziehungsweise v6lkerrechtswidrig sind. Der Internationale Gerichtshof hat Israel verpflichtet, Malnahmen zur Verhinderung eines m6glichen Genozids zu ergreifen. Das militlerische Vorgehen der israelischen Regierung im Gazastreifen hat unermessliches Leid verursacht und ist in seinen humanitlren Folgen und militlerischen Mitteln unverhulnismalbig beziehungsweise v6lkerrechtswidrig. Die Blockade humanitler Hilfe und das Aushungern der Zivilbev6lkerung stellen einen schweren Bruch des humanitlren V6lkerrechts dar.

### **Begrundung**

Statt einer abschlieBenden politischen Feststellung eines Genozids verweist der Antrag auf die Verfahren und Einschltzungen internationaler Gerichte und Organisationen, wo die letztliche Entscheidung liegt. Gleichzeitig bleibt die deutliche Kritik an der unverhulnismalbigen und v6lkerrechtswidrigen Kriegsfuhrung bestehen.